

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-333

vom 15. März 2020

Erklärung einer Notlage und Ergreifen von weitergehenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

1. Der Regierungsrat stellt mit grosser Besorgnis fest, dass sich das Coronavirus exponentiell und viel rascher als erwartet verbreitet. Dies trifft auf die Region Basel in besonderem Masse zu. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass er einschneidende Massnahmen ergreift, welche die gesamte Bevölkerung und die Unternehmen massiv treffen. Nur durch frühe und einschneidende Massnahmen kann die Verbreitung des Virus verlangsamt werden. Der Ansturm auf die Spitäler muss abgeflacht werden, damit diese nachhaltig in der Lage sein werden, die von der Krankheit schwer Betroffenen zu pflegen und zu heilen und Hunderte von Leben zu retten. Der Regierungsrat bittet alle Betroffenen um Verständnis und dankt allen für die gelebte Solidarität jetzt und in der kommenden schwierigen Zeit.

2. Die WHO hat am 12. März 2020 erklärt, dass es sich beim neuen Coronavirus Sars-CoV-2 um eine Pandemie handelt. Der Bundesrat hat bereits am 28. Februar 2020 verschiedene Massnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung dieses Virus beschlossen. Gleichzeitig hat er die Situation als besondere Lage im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) erklärt. Am 13. März 2020 hat der Bundesrat aufgrund der schnellen Ausbreitung des Virus in der Schweiz weitere Massnahmen beschlossen. Er verbietet ab sofort und bis Ende April Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen. In Restaurants, Bars und Diskotheken dürfen sich maximal 50 Personen aufhalten. An den Schulen darf bis am 4. April vor Ort kein Unterricht stattfinden. Die Einreise aus Italien wird weiter eingeschränkt. Ziel ist es insbesondere, eine Überlastung der Gesundheitsversorgung zu verhindern.

3. Um die Ausbreitung des Coronavirus im Kanton Basel-Landschaft einzudämmen und um die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, beschliesst der Regierungsrat die Ausrufung einer Notlage im Sinne von § 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (BZG BL).

Gesetzliche Grundlagen

4. Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie koordinieren ihre Massnahmen untereinander (Art. 40 Abs. 1 EpG). Sie können insbesondere folgende Massnahmen treffen: Veranstaltungen verbieten oder einschränken; Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen; das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (Art. 40 Abs. 2 EpG). Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG).

5. Der Regierungsrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]). Er ist unter anderem zuständig für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (§ 77 Abs. 1 Bst. a KV). Als oberste vollziehende Behörde des Kantons obliegt dem Regierungsrat auch die Umsetzung der im Epidemiengesetz vorgesehenen kantonalen Massnahmen. Er ist ausserdem zuständig, weitere in kantonalen Erlassen vorgesehene Massnahmen umzusetzen.

6. Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit (§ 92 KV). Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen (§ 93 KV).

7. Als Notlage gilt eine Situation, die sich aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technisch bedingten Ereignis ergeben kann und im Rahmen ordentlicher Abläufe nicht zu bewältigen ist, weil sie die betroffene Gemeinschaft in ihren personellen und materiellen Mitteln überfordert (§ 3 BZG BL). Diese Voraussetzungen sind in der aktuellen Situation aufgrund der raschen Ausbreitung des Coronavirus erfüllt. Auch im Kanton Basel-Landschaft ist die Zahl an mit dem Coronavirus infizierten Personen in den letzten Tagen erheblich angestiegen.

8. Der Kanton ist zuständig für die Bewältigung von Notlagen, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind (§ 5 Abs. 1 BZG BL). Der Regierungsrat nimmt bei Notlagen die politische Führung wahr (§ 10 Abs. 1 BZG BL). Massnahmen und Anordnungen der kantonalen und kommunalen Behörden bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum, sind für jede Person verbindlich (§ 16 Abs. 1 BZG BL). Alle Massnahmen, Anordnungen und persönlichen Aufgebote müssen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen (§ 17 BZG BL).

9. Der Kanton berücksichtigt bei der Gesundheitsplanung die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Katastrophen und Notlagen. Die Direktion arbeitet dabei mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zusammen (§ 76 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008 [GesG]). Die Direktion stellt die Koordination mit den Behörden des Bundes, der Nachbarkantone, der Gemeinden und des grenznahen Auslandes bei der Vorbereitung auf und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sicher. Sie bezeichnet die zuständige Person für die Belange des koordinierten Sanitätsdienstes (§ 77 GesG). In Katastrophen und Notlagen vollziehen die Gesundheitsbehörden die Weisungen der kantonalen Führungsstäbe (§ 78 GesG).

10. Ausgaben für die Bewältigung von Notlagen gelten durch die Zahlungsanweisung der finanziellen Prüferin oder des finanziellen Prüfers als bewilligt (§ 40 Abs. 1 Bst. k der Finanzhaushaltsverordnung vom 14. November 2017).

11. Auf der Basis der genannten gesetzlichen Grundlagen ergreift der Regierungsrat die notwendigen weitergehenden Massnahmen.

Weitergehende Massnahmen

12. Angesichts der exponentiellen und sehr raschen Verbreitung des Coronavirus sieht sich der Regierungsrat gezwungen, weitergehende Massnahmen zu ergreifen, um den Anstieg der Krankheitszahlen so weit wie möglich zu verlangsamen. Dabei geht es insbesondere auch darum, das Gesundheitswesen zu entlasten und dessen Funktionsfähigkeit auch in der Notlage aufrecht zu erhalten. Erfahrungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass das möglichst frühzeitige Ergreifen

von einschneidenden Massnahmen notwendig ist, um die Verbreitung des Coronavirus zu verzögern. Mehrere Kantone haben bereits Massnahmen ergriffen, die über jene des Bundes hinausgehen. Auch im Kanton Basel-Landschaft sind zusätzliche Massnahmen erforderlich, um Hunderte von Todesfällen zu vermeiden.

13. Der Regierungsrat beschliesst deshalb gestützt auf Art. 40 EpG, § 92 und § 93 KV sowie § 5 und § 16 BZG BL die folgenden Massnahmen:

Beschluss

- ://: 1. Es wird eine Notlage im Sinne von § 3 BZG BL erklärt.
2. Ab dem 16. März 2020, 06:00 Uhr gelten folgende Massnahmen, vorerst bis am 30. April 2020 um 24:00 Uhr:
- 2.1 Alle öffentlichen, privaten und religiösen Anlässe sowie Veranstaltungen oder Versammlungen mit mehr als 50 Personen sind verboten.
- 2.2 Der Regierungsrat kann Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen ausnahmsweise zulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise Veranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte. Entsprechende Gesuche sind mit einem Schutzkonzept betreffend Einhaltung der Regeln des BAG beim Kantonalen Krisenstab einzureichen.
- 2.3 Alle Aktivitäten von Vereinen und ähnlichen Organisationen wie Sportanlässe, Trainings, Proben usw. sind untersagt.
- 2.4 Menschen über 65 und Angehörigen weiterer Risikogruppen wird empfohlen:
- Keine Minderjährige zu betreuen,
 - nicht an öffentlichen oder privaten Veranstaltungen teilzunehmen, und
 - keine öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, ausser für medizinische oder berufliche Zwecke oder für den Kauf von Grundnahrungsmitteln.
- 2.5 Die im Kanton Basel-Landschaft verkehrenden Transportunternehmen des Öffentlichen Verkehrs (exkl. SBB und Taxi) treffen die notwendigen Massnahmen, damit die pro Transportmittel zur Verfügung stehenden Plätze jeweils höchstens zur Hälfte genutzt werden.
- 2.6 Verkaufsstätten, welche nicht der Aufrechterhaltung der Grundversorgung (wie Lebensmittel, Tiernahrung, Heilmittel, medizinische Hilfsmittel, Treibstoff) dienen, werden geschlossen. Bereiche, die nicht der Grundversorgung dienen, sind von den zugelassenen Verkaufsflächen abzugrenzen und zu schliessen.
- 2.7 In Verkaufsstätten und bei Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr sind die Verantwortlichen aufgefordert, für die Einhaltung der Hygiene-Regeln des BAG und der sozialen Distanz zu sorgen (1 Person/4m² Netto-Verkaufsfläche).
- 2.8 Restaurant- und Hotelbetriebe sowie sämtliche Unterhaltungsstätten wie Konzertsäle, Kinos, Theater, Museen, Jugend-, Sport-, Wellness-, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Discos, Musikbars, Nacht-, Erotikclubs usw. werden verpflichtet, den Betrieb einzustellen.
- 2.9 Der Standort Bruderholz des KSBL wird als Referenzspital COVID-19 bezeichnet.

- 2.10 Alle Spitäler müssen von allen nicht sofort notwendigen medizinischen Eingriffen (elektive Eingriffe) absehen. Es gilt ein Aufnahmestopp für alle planbaren Eingriffe.
 - 2.11 Der Besuch in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und ähnlichen Institutionen, die Personen aus Risikogruppen betreuen, ist untersagt. Über Ausnahmen (z. B. Besuche für Patientinnen und Patienten in ausserordentlichen Situationen: Eltern von Kindern, Partner von Gebärenden sowie nahe Angehörige von sterbenden Menschen oder unterstützungsbedürftigen Patientinnen und Patienten) entscheidet die Institution.
 - 2.12 Die zuständigen kantonalen Behörden werden ermächtigt, bei Bedarf die notwendigen Mittel (Sachmittel, Personal, Dienstleistungen, Unterkünfte etc.) bei Privaten zu requirieren, um die Notlage zu bewältigen.
 - 2.13 Wo immer möglich, wird in der kantonalen Verwaltung im Home Office gearbeitet.
 - 2.14 Die übrigen Arbeitgebenden sind dringend angehalten, Home Office so weit wie möglich durchzusetzen.
 - 2.15 Der persönliche Publikumsverkehr in der kantonalen Verwaltung wird auf ein Minimum reduziert.
 - 2.16 Die Orientierungstage des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz im Rahmen des Vollzugs von Bundesrecht werden ausgesetzt.
- 3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt sowie in den digitalen Kanälen des Kantons publiziert.
 - 4. Der Regierungsrat orientiert über den Inhalt dieses Beschlusses an einer Medienkonferenz.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).

Einer allfälligen Beschwerde kommt gestützt auf § 39 Abs. 1 BZG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Strafbestimmungen

- 1. Mit Busse wird bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung nach Art. 40 Epidemiengesetz widersetzt (Art. 83 Bst. k Epidemiengesetz).
- 2. Wer Anordnungen und Verhaltensanweisungen der zuständigen Führungsstäbe nicht beachtet, wird mit Busse bis 10'000 Franken bestraft (§ 37 Abs. 1 Bevölkerungsschutzgesetz BL).
In leichten Fällen kann die zuständige Behörde auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen (§ 37 Abs. 2 Bevölkerungsschutzgesetz BL).

3. Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft (Art. 292 StGB).

Verteiler:

- Alle Direktionen
- Landeskanzlei (Publikation im Amtsblatt)
- Rechtsdienst von Regierungs- und Landrat
- Regional- und Gemeindeführungsstäbe (durch KKS)
- Nachbarkantone NWCH
- Gemeindeverwaltungen
- Bundeskanzlei
- BAG
- Behörden Landkreis Lörrach (marion.dammann@loerrach-landkreis.de)
- Behörden Département Haut-Rhin (laurent.touvet@haut-rhin.gouv.fr)
- Wirtschaftsverbände (WIKA, HKBB, AGV mit Auftrag ihre Mitglieder umgehend zu informieren)
- Gewerkschaften
- Medien
- Patrik Reiniger, Leiter Kantonalen Krisenstab
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich